



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Berufungswerbers, vom 10. September 2004 gegen die Bescheide des Finanzamtes vom 25. August 2004 betreffend Einkommensteuer 1999 und 2000 entschieden:

Der Berufung gegen die Einkommensteuerbescheide 1999 und 2000 wird jeweils teilweise Folge gegeben.

Beide angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber erklärte in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 1999 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe von S 17.022,12. Dabei waren bei den Betriebsausgaben Fortbildungskosten in Höhe von S 61.662,40 und ein Pauschalbetrag für die Nutzung des Computers in Höhe von S 1.000,00 enthalten.

Die Fortbildungskosten 1999 gliederte der Berufungswerber in Kursbeiträge (NLP [Neurolinguistisches Programmieren] Practitioner, A, 1. bis 9. Juli und 22. bis 28. August 1999 [S 31.200,00]; LRS-Berater, 13. bis 4. November 1999 [S 3.600,00]; Peer-Group-Treffen [dreimal A]; Testing, D E [27. bis 28. November 1999]), Fahrtkosten (S 16.983,40), Diäten (S 6.120,00) und Nächtigungen (S 3.759,00) auf.

In der Einkommensteuererklärung 1999, welche der Berufungswerber dem Finanzamt am 13. Dezember 2002 übergeben hatte, bezeichnete er sich selbst als Lehrer und Trainer.

Das Finanzamt legte im Einkommensteuerbescheid 1999 datiert vom 25. August 2004 die Einkünfte des Berufungswerbers aus selbstständiger Arbeit mit S 79.685,00 fest und begründete dies damit, dass die Fortbildungskosten des Berufungswerbers deshalb nicht berücksichtigt worden wären, da es sich um Ausbildungskosten gehandelt habe. Ebenfalls seien die pauschale Ausgaben für den Computer und die Hälfte gekürzt worden.

In der Berufung datiert vom 10. September 2004, eingelangt am 17. September 2004., begehrte der Berufungswerber antragsgemäße Veranlagung. Dies begründete er damit, dass die Aus- beziehungsweise Fortbildungskosten für seinen derzeitigen Beruf als Trainer und Coach in den Bereichen Neurolinguistisches Programmieren (NLP), Kommunikation und Persönlichkeitsentwicklung notwendig und damit vorweggenommene „Werbungskosten“ gewesen seien. Als Beweis würde seine Homepage dienen, auf welcher die berufliche Tätigkeit als selbstständiger Trainer und Coach ebenso wie auf den Kopien von Inseraten, welche er beigelegt habe, ersichtlich sei. Dies sei seine einzige berufliche Tätigkeit und Einnahmequelle. Aus den Ausführungen der Bundeslohnsteuertagung 2003 gehe hervor, dass solche Aufwendungen sehr wohl abzugsfähig seien. Sein Aufwand für den Computer sei wesentlich höher und habe er diesen um einen Privatanteil gekürzt. Ein Aufwand von S 2.000,00 erscheine ihm durchaus als angemessen.

Am 20. September 2004 verfasste der Berufungswerber ein Schreiben, in welchem er die Übermittlung von Kopien aus dem Inseratteil zweier verschiedener Tageszeitungen ankündigte. In der ersten dieser Beilagen, welche den Titel Seminar- und Kursnachrichten trägt, wird der Berufungswerber mit den Kursen "NLP-Kompakt", Basisseminar für Kommunikation und Persönlichkeitsentwicklung im Zeitraum vom 25. bis 26. September 2004 und "NLP- Practitioner", Zertifizierung nach ÖDV-NLP und DV-NLP, im Zeitraum vom 23. bis 24. Oktober 2004 genannt. Die zweite Beilage, eine Kopie der Seminar- und Kursrundschau, stellt unter anderem dar, dass der Berufungswerber im Zeitraum von 8. bis 9. Mai 2004 das Seminar in NLP- Kompakt, Basisseminar für Kommunikation und Persönlichkeitsentwicklung, NLP-Practitioner abgehalten hat.

Auf der Web-Seite von C bot der Berufungswerber im Jahr 2004 gemeinsam mit drei anderen Trainern Kurse mit den Titeln, NLP-Kompakt, NLP-Practitioner, NLP und Trinergy für Lehrer, Familienstellen und Gedächtnistraining an. Zu diesem Zeitpunkt nannte der Berufungswerber dort in der Beschreibung seiner Person als Kompetenzen systemisches Training und Coaching in den Bereichen Kommunikation, Konfliktmanagement, Statemanagement, Teamentwicklung, Moderation, Vertrieb, zertifizierte NLP- Ausbildungen nach ÖDV-NLP und DV-NLP, Familienaufstellungen und Organisationsaufstellungen, Supervisionen und Mediationen.

Auch in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 2000 führte der Berufungswerber den Besuch von Seminaren als Betriebsausgaben in Höhe von S 82.185,27 und eine Pauschale für den Gebrauch seines Computers von S 2.000,00 an. Diese Aufwendungen ordnete der Berufungswerber in vier Punkte. Den NLP-Master Practitioner (Kursbeitrag S 26.800,00, Fahrtkosten S 4.586,40, Diäten S 3.600,00, Nächtigungen S 2.400,00) A vom 1. Juli bis 15. Juli 2000, SDI- Impuls, NLP Coaching (Kursbeiträge abzüglich Bonus S 15.516,07, Pauschalpreis für Flug, Nächtigungen, Halbpension S 15.470,00, Fahrtkosten zum Flughafen A S 2.004,00) vom 21. Oktober bis 5. November 2000, Testing, F (Fahrtkosten S 1.181,60, Diäten S 720,00, Nächtigungen laut Beleg S 850,00), Peer-Group-Treffen (Diäten S 1.080,00, Fahrtkosten S 6.879,60).

Das Finanzamt folgte im Einkommensteuerbescheid 2000 ebenfalls datiert vom 25. August 2004 der Vorgangsweise des Vorjahresbescheides und setzte die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit mit S 75.946,00 an Stelle des beantragten Verlustes von S -7.238,86 fest. Dies wurde damit begründet, dass die Fortbildungskosten des Berufungswerbers nicht berücksichtigt worden seien da es sich bei diesen dem NLP ähnlichen Kursen um Ausbildungskosten gehandelt habe. Die pauschale Ausgaben für den Computer seine Hälfte gekürzt worden.

Die gegen diesen Bescheid gerichtete Berufung datiert vom 10. September 2004, eingelangt am 17. September 2004. Sie ist jener gegen den Einkommensteuerbescheid 1999 nahezu wortgleich und begehrte ebenfalls die antragsgemäße Veranlagung.

Im Veranlagungsakt des Finanzamtes findet sich im Stil einer Niederschrift ein Aktenvermerk über eine Vorsprache des Berufungswerbers, welche von diesem unterschrieben worden ist, jedoch keinen Hinweis darauf bietet, wer diese schwer leserliche handschriftliche Niederschrift zu welchem Zeitpunkt abgefasst hat. Darin führt der Berufungswerber aus, dass er seit 1999 seine Zweitwohnung in A aufgegeben habe und nunmehr nur noch in B lebe. Bei seiner Tätigkeit als Trainer habe zwar anfangs keine Gewinne gemacht, nunmehr aber die Gewinnzone erreicht. Er sei Diplomingenieur für Landwirtschaft und habe sich 1999 zu einem Berufswechsel entschlossen. Beim NLP lerne man Methoden besser zu kommunizieren und mit sich selbst umgehen zu können. Nach der Landwirtschaftsschule habe er die Berufspädagogische Akademie besucht. Das Seminar in P sei für die Ausbildung zum Coach obligatorisch gewesen. Er halte für C und das WIFI Diplomausbildungen ab.

Am 10. Juni 2009 wurde der Berufungswerber von der Abgabenbehörde zweiter Instanz dazu aufgefordert, bekannt zu geben, welche Art von Vorträgen, er in den Jahren 1999 und 2000 am BIS, FAB und BFI gehalten habe, die Aufwendungen für Telefon, Computer, Büromaterial und Fachliteratur zu belegen, Auskunft über Inhalt, Ablauf, Teilnehmerkreis und

Kursprogramm der Kurse NLP Practitioner, A, 1. bis 9. Juli und 22. bis 28. August 1999; LRS-Berater, 13. bis 4. November 1999; dreimal Peer-Group-Treffen; Testing, D E 27. bis 28. November 1999, NLP-Master Practitioner A vom 1. Juli bis 15. Juli 2000, SDI- Impuls, NLP Coaching vom 21. Oktober bis 5. November 2000, Testing, F sowie der Peer-Group-Treffen zu geben. Insbesonders wurde dem Berufungswerber aufgetragen das Seminar SDI-Impuls, das gesamte Tagungsprogramm des NLP-Coaching in P , den Seminarablauf und die tägliche Stundenaufteilung jeweils vorzulegen und Ablauf und ebenso den Inhalt der Peer-Group-Treffen detailliert zu beschreiben. Darüber hinaus wurde um Auskunft darüber ersucht, welche Form von Einkünften dem Berufungswerber später aus dem von ihm beschrittenen Ausbildungsweg erwachsen seien. Da der Berufungswerber im Firmenbuch nicht aufscheine, stelle sich die Frage, in welcher Rechtsform C.at betrieben werde und wie die Einkünfte unter den Trainern aufgeteilt würden.

Dazu teilte der Berufungswerber im am 30. Juli 2009 eingelangten Schreiben mit, dass er nach dem Abschluss des Kurses als NLP-Practitioner sofort die Gelegenheit gehabt habe, als Trainer beim BIS zu beginnen und dort Kurse für Arbeitslose abgehalten habe. Diesen habe er geholfen, die Kommunikation bei Bewerbungsschreiben und Gesprächen zu verbessern, diese bei Bewerbungsgesprächen sowie bei der Lösung von Konflikten mit vorherigen Arbeitgebern unterstützt. Kurse bei FAB und BFI habe er in vergleichsweise geringem zeitlichem Ausmaß gehalten. Diese hätten sich nur wenige Nachmittage mit Kommunikation und Konfliktmanagement beschäftigt und auch einige wenige Buchhaltungsstunden umfasst.

Der Kursinhalt des NLP-Practitioner sei basierend auf den dem Curriculums des Österreichischer Dachverband für Neurolinguistisches Programmieren (ÖDV-NLP) beziehungsweise des Deutscher Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren (DV-NLP), sowie mit einigen Ergänzungen: Wahrnehmungsgenauigkeit, Umgang mit Repräsentationssystemen (VAKOG = die 5 Sinne), - Rapport (schneller und verbesserte Kontaktmöglichkeiten, als auch Grundlage der Verbesserung der Qualität zwischenmenschlicher Beziehungen), Zielmodelle, Ankern (Reiz-Reaktions-Verbindung zur jederzeitigen Nutzung von Ressourcen (Gefühlen, etc.), Ankerketten (z.B. schnellerer Durchlauf von Gefühlszuständen zur Erreichung von mehr Motivation, Lernbereitschaft, etc.), - Meta-Mirror (Konfliktlösungs-Technik, und dabei Nutzung von Meta-Positionen und Stapelankern), 6-Step-Reframing (Lösung innerer Konflikte beziehungsweise Update eines nicht weiter entwickelten Persönlichkeitsanteils), Visual Squash (Lösung von Wertekonflikten), SOAR-Modell (Mentoren-Technik), Disney-Modell (Kreativitäts-Technik, allerdings auch für alle anderen Problemstellungen geeignet um schnelle Lösungen zu finden), - Milton Modell (Sprachmodell), Meta-Modell (Fragemodell), Feldenkrais-Strategie (Lerntechnik), Logical-Level-Alignment (Vereinigung von Kontext, Handlungen, Fähigkeiten, Werten und

Glaubenssätzen, Identität, zur Gewinnung von Kongruenz und Charisma beziehungsweise Flow-Zuständen), Bedeutungs- und Kontext-Reframing, Belief Change (Änderung einschränkender Glaubenssätze durch Submodalitätsveränderungen).

Beim LRS-Berater handle es sich um einen Berater beziehungsweise Trainer für die Aufhebung von Lese Rechtschreibschwäche (Legasthenie). Grundvoraussetzung dafür sei der NLP Practitioner und das Erlernen der Strategie von Robert Dilts zur Aufhebung dieser Schwäche. Dadurch würden die Klienten zu guten Rechtschreibern.

Die Peer-Group-Treffen seien für NLP Practitioner, Master, Coach und im Trainer-Training verpflichtend, um die im Training erlernten Techniken und Modelle zu üben und die gewonnenen Erfahrungen untereinander auszutauschen.

Unter Testing sei die Prüfung für den NLP-Practitioner-Diplomlehrgang beziehungsweise für den NLP-Master-Practitioner zu verstehen.

Beim NLP-Master-Practitioner handle es sich um die zweite Stufe der NLP-Diplomlehrgänge. Dieser beinhaltet die Timeline-Therapy (Erlernen der Modelle von Tad James und Wyatt Woodsmall: Nutzung der inneren Zeitlinie um negative Emotionen, einschränkende Glaubenssätze et cetera aufzulösen, um Ziele und Pläne in Zukunft leichter zu erreichen.), Metaprogramme (unbewusste Motivations- und Informationsverarbeitungsmuster erkennen, wiederzuspiegeln und für verstärkte Motivation, leichteres Verstehen, verbesserte Kommunikation nutzen), das Schopenhauer-Modell (Feststellen und Umgang mit Werten, Wertehierarchien und den dahinter stehenden Glaubenssätzen), das Nagarjuna-Modell und Tetralemma (Lösungsstrategie vom Dilemma zu einer erweiterten Sichtweise mit dem Erkennen von Lösungen und möglichen Ressourcen), die Sleight of Mouth Patterns (Sprachmodell von Richard Bandler, um in Gesprächen schlagfertig, leicht und präzise einschränkende Sichtweisen zu ressourcenvollen zu machen beziehungsweise Dramen leichter gehen zu lassen und darin Ressourcen zu entdecken), das Erkennen und der Umgang mit Motivations-, Entscheidungs- und Flexibilitätsstrategien, Outframing von Glaubenssätzen, Unterscheidung von Bedürfnisse und Wünschen, das Releasing Emotional Enmeshment (Trennung einschränkender emotionaler Zustände und Integration der Gesamtpersönlichkeit), Preimprinting (Auflösung vergangener Situationen durch Zufügung später erlernter Ressourcen unter Berücksichtigung systemischer Grundlagen), die Operating Metaphor (Lebensmetapher), Mustersammlungen als Grundlage für Modelling, das Modelling (Erkennen von Makro- und Mikrostrategien, sowie unbewusster Grundlagen bei exzellenten Fähigkeiten erfolgreicher Personen) und Weiteres.

Der SDI-Impuls (systemisch dynamische Interventionen) sei die erste Stufe zum Familiensteller nach Bert Hellinger. Grundlage dafür sei der NLP-Master-Practitioner und würden in diesem Kurs die systemische Grundlagen fürs Familienstellen beziehungsweise für systemisch dynamische Aufstellungen wie systemische Strukturaufstellungen (Ausgleich, Ordnung und Bindung und deren Erkennen in Problemstellungen und das Erlernen von Lösungen mittels Sprache und Auflösungs-Ritualen) vermittelt.

Der Kurs NLP-Coach erlaube dem NLP-Master-Practitioner das Erlernen von Coaching-Techniken, die abseits von NLP liegen. Es gehe um das Erlernen der Gestaltung von professionellem Coaching, durch lösungsfokussiertes Coaching nach Steve DeShazer, „*The Work*“ nach Byron Katie, „*Clean Language*“ nach David Grove, Diamond-Technik nach Klaus Grochowiak, „*Magic Words*“ nach Cora Besser Sigmund, EMDR nach Francine Shapiro, Meta-Reframing nach Bert Hellinger, Sinn-Reframing nach Viktor Frankl, Meta Thema nach Tad James und vieles mehr.

Das Testing in F sei wohl jenes für den NLP-Master gewesen. Auch seien Peergroupentreffen verpflichtend gewesen. Der Teilnehmerkreis habe aus Personen bestanden, welche NLP-Trainer und Coaches oder SDI Aufstellungsleiter hätten werden wollen. Die genaue Zusammensetzung könne der Berufungswerber aufgrund der lange vergangenen Zeitdauer und wegen der vielen Teilnehmer nicht mehr wiedergeben. Sie hätten allerdings verschiedenen Berufsgruppen sowohl aus dem Sozial- als auch aus dem Wirtschaftsbereich angehört.

Der NLP-Practitioner- und auch Master-Practitionerkurs hätten mindestens 18 Tage jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr gedauert. An manchen Tagen seien auch noch am Abend zwei oder vier Stunden angesetzt gewesen (Trainer: G). Der LRS-Berater-Kurs habe zwei Tage (10.00 bis 18.00 Uhr; Trainer: H) gedauert. Das Seminar für den NLP-Coach habe nach der Erinnerung des Berufungswerbers sieben Tage in Anspruch genommen (9.30 bis 18.00 Uhr und weitere Stunden, Trainer: G). Dazu habe es die Möglichkeit gegeben, in freien Zeiten beim gleichzeitig stattfindenden Seminar (Systemische Struktur-Aufstellungen) von I teilzunehmen.

Für den SDI-Impuls habe er etwa sechs oder sieben Tage mit einer Kursdauer von 9.30 bis 18.00 Uhr (Trainer: Roman Braun) aufgewendet. Mit dem Coaching-Seminar zusammen seien es in Summe 14 Tage gewesen. Wie er nach P an- beziehungsweise von dort wieder abgereist sei, wisse er nicht mehr. Es sei aber keine Urlaubsreise gewesen. Dieses Seminar sei damals vom Austrian Institute of NLP (jetzt Trinergy International) nur dort angeboten worden und hätte keinen Urlaubscharakter gehabt, sondern sei vollständig mit den oben beschriebenen Inhalten gefüllt gewesen.

Der Berufungswerber übermittelte Stundentabellen aller seiner Ausbildungen, welche die Grundlage seiner beruflichen Tätigkeit seit dem Jahr 1999 seien. Der Inhalt der besuchten Kurse stimme mit jenem der Seminare, welche er selbst leite, überein.

Alle Einkünfte seit September 1999 seien dem Berufungswerber aus den oben beschriebenen Kursen erwachsen. Seine gesamte berufliche Tätigkeit bestehe zu 100% aus „*Trainings und Coachings*“ beziehungsweise den dafür notwendigen unternehmerischen Tätigkeiten, wie Planung, Organisation und Büroarbeiten. Die angeführten Lehrgänge hätten als Basis gedient, um NLP-Lehrtrainer, NLP-Lehrcoach, Lebens- und Sozialberater und Unternehmensberater (Coaching) zu werden. Die entsprechenden Diplome und Zertifikate könne er vorlegen.

Sein Einzelunternehmen heiße C . Er biete NLP-Practitioner-, NLP-Master-Practitioner-, NLP-Coach- und NLP-Trainer-Diplomlehrgänge an. Weiter lehre er auch in diesen Seminaren SDI-Kenntnisse. Er wolle in Zukunft auch Seminare anbieten, welche es den Teilnehmern erlauben würden, Aufstellungsleiter für Familienstellen, Organisationsstellen und ähnliches zu werden.

Als Beweis bot der Berufungswerber an, tausende von Seminarfotos beizubringen, da er für die Diplomlehrgänge die Teilnehmer fotografiere. Die Trainer auf seiner Website seien alle für sich selbstständig und nicht bei ihm angestellt. Die Einkünfte würden zu Frau J für die von Ihr abgehaltenen Seminartage beim systemischen Coaching-Diplomlehrgang zum NLP-Coach (Marketing für Coaches, sowie Coaching als Führungskraft) und den Seminartagen beim NLP-Trainer-Training-Diplomlehrgang (Marketing für Trainer, und Moderation), zu Herrn K, Frau L und Frau M für Ihre Tätigkeiten beim Upgrade-Lehrgang zum Lebens- und Sozialberater fließen. Ansonsten gebe es keinerlei Geldflüsse zu den Trainern oder von den Trainern zum Berufungswerber. In den letzten Jahren habe er folgende Einkünfte erzielt:

Jahr	Umsatz	Gewinn
2005	29.858,53	10.526,73
2006	44.010,84	24.836,05
2007	49.156,64	20.973,73
2008	64.838,06	13.936,39

Durch seine Tätigkeit würden auch Tourismusbetriebe in B und Umgebung aufgrund der Essen und der Übernachtungen profitieren.

Diesem Schreiben war eine Darstellung der aufgewendeten Stunden für die vom Berufungswerber besuchten Seminare (insgesamt 2.186 Stunden bis Anfang 2007), die Ausbildungsrichtlinien des ÖDV-NLP samt Curricula für die oben beschriebenen Qualifikationen, Kopien der Zahlungsbelege, Teilnahmebestätigungen und Diplome der Berufungsjahre, Rechnungen für Literatur, Reiserechnungen (P) und Bestätigungen für Postentgelte beigelegt.

Das Schreiben des Berufungswerbers vom 30. Juli 2009 wurde samt aller Beilagen (insgesamt 69 Seiten) dem Finanzamt am 18. August 2009 zur Stellungnahme übermittelt.

Das Finanzamt hat allerdings keine Äußerung dazu abgegeben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Berufungswerber hat mit den oben dargestellten Unterlagen überzeugend dargelegt, dass die von ihm besuchten Kurse Basis seiner Lehr- und Trainertätigkeit bilden. Die Höhe der Aufwendungen wurde durch oben genannten Belege dargestellt und die Richtigkeit und Angemessenheit auch vom Finanzamt nicht in Frage gestellt.

Es ist daher allein die Frage zu beantworten, ob derartige Aufwendungen in den Jahren 1999 und 2000 als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG 1988 [Einkommensteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400/1988]) zu qualifizieren sind.

Mit dem BGBI. I 1999/106 wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2000 (§ 124b Z 39 EStG 1988 idF BGBI. I 1999/106) die Ziffer 7 zum § 4 Abs. 4 EStG 1988 eingefügt, welche wie folgt lautet:

„Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Keine Betriebsausgaben stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.“

Bis dahin war der Betriebsausgabencharakter von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch in Literatur und Judikatur auf Fortbildungsmaßnahmen beschränkt (vergleiche etwa Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer⁴⁶, Band III Kommentar, § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988, S 2 und das dort zitierte Erkenntnis VwGH 24.9.1999, 99/14/0096). Im zitierten Erkenntnis stellt der Verwaltungsgerichtshof die Rechtslage bis zum Ende des Jahres 1999 mit den nachfolgenden Worten umfassend dar:

„Während Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Erlangung eines Berufes (Ausbildungskosten) zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben im Sinne des § 20 EStG 1988 zählen, bilden Berufsfortbildungskosten Werbungskosten. Berufsfortbildung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Fortbildungskosten dienen dazu, in einem bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht

zu werden. Sie sind wegen ihres Zusammenhangs mit der bereits ausgeübten Tätigkeit und den darauf beruhenden Einnahmen als Werbungskosten abzugsfähig.

Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Berufsausbildung und -fortbildung ist die Beantwortung der Frage, ob bereits ein Beruf ausgeübt wird und ob die Bildungsmaßnahmen der Erlangung eines anderen Berufes dienen oder der Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse in der Ausübung des bisherigen Berufes, sei es auch in einer höher qualifizierten Stellung. Für die Klärung der damit wesentlichen Frage nach der Berufsidentität ist unter Bedachtnahme auf Berufszulassungsregeln und -gepflogenheiten das Berufsbild maßgebend, wie es sich nach der Verkehrsauffassung aufgrund des Leistungsprofiles des betreffenden Berufes darstellt (siehe zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 19. März 1997, 95/13/0238, 0239, mwN)."

Wie der Berufungswerber selbst gegenüber dem Finanzamt angegeben hat, war er „Diplomingenieur“ für Landwirtschaft, der sich 1999 zu einem Berufswechsel, nämlich zum Trainer und Lehrer im Bereich des neurolinguistischen Programmieren entschlossen hat.

Auf den ersten Blick besteht kein Zusammenhang zwischen der Lehr- und Trainertätigkeit und jener eines Diplomingenieur für Landwirtschaft. Es verstärkt sich dieser Eindruck, wenn man bedenkt, dass der Berufungswerber bis zum Jahr 1999 ausschließlich nichtselbstständig (zum Teil abwechselnd) beim Land N, bei Herrn O, bei der Agrarmarkt Austria und dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung beschäftigt war.

Erst Ende 1999, nämlich nach der Darstellung des Berufungswerbers nach dem Absolvieren der Kurse für den NLP-Practitioner, bezog der Berufungswerber erstmals Einkünfte aus seinem neuen Berufsfeld als Lehrer und Trainer.

Dass mit dem Besuch von Kursen, die nach der vom Berufungswerber bekannt gegebenen Absicht zum NLP-Lehrer und Trainer führen sollten, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Diplomingenieur für Landwirtschaft nicht verbessert werden, liegt auf der Hand. Es kann sich bei den Aufwendungen für den Besuch der oben beschriebenen Kurse also nur um Ausbildungskosten zum Erlernen eines neuen Berufes (Trainer und Lehrer für NLP und verwandte Gebiete) handeln. Auch der Berufungswerber selbst hat diese Aufwendungen wiederholt als Ausbildungskosten (etwa in seiner Beilage zum Schreiben vom 30. Juli 2009) bezeichnet.

Ausbildungskosten waren in der für 1999 geltenden Rechtslage bis zum BGBl. I 1999/106 nicht als Betriebsausgaben (oder auch nicht als Werbungskosten) abzugsfähig.

Dementsprechend waren (siehe oben VwGH 24.9.1999, 99/14/0096) die Ausbildungskosten zum Lehrer und Trainer für NLP, welche der Berufungswerber im Jahr 1999 bis zur Aufnahme der Tätigkeit als Lehrer und Trainer getragen hat, den nichtabzugsfähigen Aufwendungen der Lebensführung gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 („*Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.*“) zuzuordnen und die Berufung insofern abzuweisen, als alle Aufwendungen, welche vor dem 29. August 1999 (28. August 1999 war das Ende der Ausbildung zum NLP-Practitioner) angefallen sind, nicht abzugsfähig sind. Dies betrifft den Kursbeitrag für den NLP-Practitioner (S 31.200,00) und zweimal die Kilometergelder für die Fahrt nach A und zurück zum Wohnort des Berufungswerbers (S 5.056,80).

Für die restlichen Aufwendungen des Jahres 1999 gilt, dass nach der unwidersprochenen Darstellung des Berufungswerbers er bei den von ihm gehaltenen Kursen am BIS und FAB genau jene Fähigkeiten eingesetzt hat, welche er bereits beim NLP-Practitioner-Kurs erworben hat. Diese hat er dann mit den Kurs für LSR-Berater, den Peergroupentreffen und dem Ablegen der Prüfungen ausgeweitet und verfeinert. Insofern handelt es um Fortbildungskosten im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG 1988 für die eben erst aufgenommene Tätigkeit als Lehrer und Trainer, weswegen diese Aufwendungen für Fortbildung in Höhe von gesamt S 36.256,80 als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzuerkennen waren und insoweit der Berufung stattgegeben wurde.

Hinsichtlich der pauschal geltend gemachten Computerkosten in Höhe von S 2.000,00 wurde der Berufungswerber mit Schreiben der Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 10. Juni 2009 aufgefordert, diese konkret bekannt zu geben und zu belegen. Dies hat der Berufungswerber jedoch nicht getan. An sich kennt das Einkommensteuergesetz außer in wenigen Ausnahmefällen (etwa § 17 EStG 1988) keine pauschalen Betriebsausgaben. Für die Aufwendungen, welche durch das Verwenden von Computern ausgelöst werden, ist jedenfalls keine Pauschale vorgesehen. Der Berufungswerber hat weder konkrete Ausgaben noch etwa eine Absetzung für Abnutzung (§ 7 f EStG 1988) für das Verwenden von Computern belegt oder glaubhaft gemacht. Dementsprechend könnten daher auch keine Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 anerkannt werden und war die Berufung in diesem Punkt abzuweisen und der angefochtene Einkommensteuerbescheid 1999 insofern abzuändern.

Soweit das Jahr 2000 betroffen ist, muss entsprechend des oben zitierten § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988 idF. BGBl. I 1999/106 noch untersucht werden, ob die vom Berufungswerber getragenen Ausbildungskosten mit einer bis dahin ausgeübten Tätigkeit oder damit verwandten betrieblichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Ein Zusammenhang der Ausbildung zum selbständigen NLP-Trainer und Lehrer mit der nichtselbständigen Tätigkeit als „*Diplomingenieur für Landwirtschaft*“ besteht nicht und wurde vom Berufungswerber auch nicht behauptet. Vielmehr spricht er selbst vom angestrebten „*Berufswechsel*“. Auch eine Ähnlichkeit dieser beiden Tätigkeiten kann man nicht annehmen, wenn man bedenkt, dass ähnliche Berufe nach der Judikatur üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden und im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen. Als Indiz kann dabei die wechselseitige Anrechnung von Ausbildungszeiten dienen (vergleiche VwGH 3.11.2005, 2003/15/0064). Entscheidend ist dabei die Verkehrsauffassung.

Anders liegt der Fall aber hinsichtlich der bereits 1999 ausgeübten selbständigen Tätigkeit als Lehrer und Trainer. Wie schon dargestellt hat der Berufungswerber dabei genau jene Fähigkeiten eingesetzt, welche er grundsätzlich bereits 1999 bei den NLP-Kursen erworben und 2000 bei den weiteren NLP-Kursen ausgeweitet und verfeinert hat.

Es handelt sich also bei den vom Berufungswerber im Jahr 2000 besuchten NLP-Seminaren und den abgelegten Prüfungen jedenfalls um solche, in welchen er seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in seiner seit 1999 bestehenden beruflichen Tätigkeit als Lehrer und Trainer verbessert hat und damit um Fortbildungskosten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988 idF. BGBI. I 1999/106.

Damit steht die grundsätzliche Abzugsfähigkeit der Fortbildungskosten des Berufungswerbers im Jahr 2000 fest und war der Berufung in diesem Punkt statzugeben.

Soweit aber die pauschal geltend gemachten Aufwendungen für den Computer (S 2.000,00) betroffen sind, gilt das oben zum Jahr 1999 gesagte und war insoweit die Berufung abzuweisen und der Einkommensteuerbescheid abzuändern, sodass keine Aufwendungen für den Computer im Jahr 2000 als Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 anerkannt werden.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Linz, am 18. August 2010